

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes **zu den Änderungen vom 24. April 1998** **des Übereinkommens vom 3. September 1976 über die** **Internationale Organisation für mobile Satellitenkommunikation** **(Inmarsat-Übereinkommen)*)**

A. Zielsetzung

Die Bundesrepublik Deutschland ist Mitglied der Internationalen Organisation für mobile Satellitenkommunikation (Inmarsat), die weltweit mobile Satellitenkommunikation anbietet.

Am 3. September 1976 zwecks Unterstützung der am Seeverkehr beteiligten Staaten gegründet, hat sich Inmarsat seitdem mit 86 Mitgliedsländern zum größten Erbringer satellitengestützter Mobilfunkdienste sowie von Notruf- und Sicherheitsanwendungen auf See (Global Maritime Distress and Safety System – GMDSS), in der Luft und an Land entwickelt.

Die zwölfte Versammlung der Vertragsparteien hat am 24. April 1998 verschiedene Änderungen des Inmarsat-Übereinkommens beschlossen. Diese Änderungen waren für eine Umstrukturierung der Organisation erforderlich, um sie den Bedürfnissen und Erfordernissen eines liberalisierten und dynamischen Wettbewerbsumfeldes anzupassen, die satzungsmäßigen Voraussetzungen für ein privatisiertes Betriebsunternehmen zu schaffen und die Kontinuität des satellitengestützten globalen Notruf- und Sicherheitssystems zu gewährleisten.

Die beschlossenen Änderungen des Inmarsat-Übereinkommens sollen für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft gesetzt werden.

*) Hinweis:

Auf ihrer 10. (außerordentlichen) Versammlung, 5. bis 9. Dezember 1994, London, beschlossen die Vertragsparteien von Inmarsat einmütig nachfolgende Änderungen des Inmarsat-Übereinkommens:

- a) Änderung des Titels des Übereinkommens in „Convention on the International Mobile Satellite Organization (Inmarsat)“,
- b) entsprechende Veränderungen im Text des Übereinkommens von „International Maritime Satellite Organization (INMARSAT)“ in „International Mobile Satellite Organization (Inmarsat)“ bzw. von „INMARSAT“ in „Inmarsat“.

Diese geringfügigen Änderungen bedurften zum damaligen Zeitpunkt keiner innerstaatlichen Umsetzung in Gesetzesform. Sie werden im vorliegenden Text des Vertragsgesetzes berücksichtigt. Die interessierte Fachöffentlichkeit wurde über die damaligen Änderungen im Amtsblatt Nr. 8/1996 des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation entsprechend informiert.

B. Lösung

Durch das geplante Vertragsgesetz sollen die Voraussetzungen für die Annahme der Änderungen des Inmarsat-Übereinkommens durch die Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes geschaffen werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

E. Sonstige Kosten

Auf die Verbraucherpreise wird sich das Gesetz nicht negativ auswirken, sondern durch die Förderung des Wettbewerbs eher niedrigere Verbraucherpreise bewirken. Den Wirtschaftsunternehmen entstehen durch das Gesetz keine Kosten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
042 (421) – 642 00 – Sa 19/99

Bonn, den 28. Mai 1999

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu den Änderungen vom 24. April 1998 des
Übereinkommens vom 3. September 1976 über die Internationale Orga-
nisation für mobile Satellitenkommunikation (Inmarsat-Übereinkommen)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

Der Bundesrat hat in seiner 738. Sitzung am 21. Mai 1999 gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine
Einwendungen zu erheben.

Gerhard Schröder

Entwurf**Gesetz
zu den Änderungen vom 24. April 1998
des Übereinkommens vom 3. September 1976
über die Internationale Organisation für mobile Satellitenkommunikation
(Inmarsat-Übereinkommen)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Den in London am 24. April 1998 von der Versammlung der Vertragsparteien des Übereinkommens vom 3. September 1976 über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation (BGBl. 1979 II S. 1081), zuletzt geändert durch die Änderungen vom 19. Januar 1989 (BGBl. 1991 II S. 450), angenommenen Änderungen zum Übereinkommen über die Internationale Organisation für mobile Satellitenkommunikation wird zugestimmt. Die Änderungen werden nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann das Inmarsat-Übereinkommen in der durch die vereinbarten Änderungen vom 24. April 1998 geänderten Fassung mit einer amtlichen deutschen Übersetzung in der Neufassung bekanntmachen.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem die Änderungen des Inmarsat-Übereinkommens vom 3. September 1976 nach Artikel 34 Abs. 2 dieses Übereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf die Änderungen des Übereinkommens findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da sie sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen.

Zu Artikel 2

Aufgrund der zahlreichen, jedoch zumeist redaktionellen Änderungen und im Interesse einer angemessenen Information der Fachöffentlichkeit wird eine deutsche Übersetzung der konsolidierten Übereinkommensredaktion veröffentlicht, ohne daß dafür eine spezielle Autorisation der beteiligten Vertragsparteien vorliegt. Es ist daher notwendig, das geänderte Übereinkommen in seiner Neufassung mit einer amtlichen deutschen Übersetzung bekanntzugeben.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes. Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, zu dem die Änderungen des Inmarsat-Übereinkommens nach Artikel 34 Abs. 2 dieses Übereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet. Durch das Gesetz entstehen den Wirtschaftsunternehmen, insbesondere den mittelständischen Unternehmen keine Kosten. Die Kosten für Dienstreisen zu den Versammlungen der Vertragsparteien werden vergleichsweise geringer und wie bisher im Haushalt der betreffenden Ressorts eingestellt.

Änderungen
zum Übereinkommen über die Internationale Organisation
für mobile Satellitenkommunikation

Amendments
to the Convention on the International
Mobile Satellite Organization

(Übersetzung)

The acronym "(Inmarsat)" is deleted in the Title to the Convention.

Das Akronym „(Inmarsat)“ wird aus dem Titel des Übereinkommens gestrichen.

The third and fourth paragraphs of the Preamble are deleted.

Der dritte und vierte Absatz der Präambel wird gestrichen.

The fifth paragraph of the Preamble is replaced by the following text, as the third paragraph:

Der fünfte Absatz der Präambel wird zum dritten Absatz und durch folgenden Text ersetzt:

Determined, to this end, to continue to make provision for the benefit of telecommunications users of all nations through the most advanced suitable space technology available, for the most efficient and economic facilities possible consistent with the most efficient and equitable use of the radio frequency spectrum and of satellite orbits,

Entschlossen, zu diesem Zweck auf Grund des neuesten Standes der Weltraumtechnik den Telekommunikationsnutzern aller Staaten weiterhin die leistungsfähigsten und wirtschaftlichsten Einrichtungen zugute kommen zu lassen, die mit einer rationellen und gerechten Ausnutzung des Funkfrequenzspektrums und der Satellitenumlaufbahnen vereinbar sind;

The sixth and seventh paragraphs of the Preamble are deleted.

Der sechste und siebte Absatz der Präambel wird gestrichen.

The following new text is added as the fourth, fifth, sixth, seventh, eighth and ninth paragraphs of the Preamble:

Der folgende neue Text wird der Präambel als vierter, fünfter, sechster, siebter, achter und neunter Absatz hinzugefügt:

Recognizing that the International Mobile Satellite Organization has, in accordance with its original purpose, established a global mobile satellite communications system for maritime communications, including distress and safety communications capabilities which are specified in the International Convention for the Safety of Life at Sea, 1974, as amended from time to time, and the Radio Regulations specified in the Constitution and the Convention of the International Telecommunication Union, as amended from time to time, as meeting certain radiocommunications requirements of the Global Maritime Distress and Safety System (GMDSS),

In der Erkenntnis, daß die Internationale Organisation für mobile Satellitenkommunikation entsprechend ihrem ursprünglichen Zweck ein weltweites mobiles Satellitenkommunikationssystem für die Schifffahrt errichtet hat, und zwar mit der Möglichkeit, Seenot- und Sicherheitsfunkverbindungen bereitzustellen, die gemäß dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, 1974 – in der jeweils geänderten Fassung – und gemäß der in der Konstitution und Konvention der Internationalen Fernmeldeunion genannten Vollzugsordnung für den Funkdienst – in der jeweils geänderten Fassung – bestimmte Funkverkehrsansforderungen des Weltweiten Seenot- und Sicherheitsfunksystems (GMDSS) erfüllen;

Recalling that the Organization has extended its original purpose by providing aeronautical and land mobile satellite communications, including aeronautical satellite communications for air traffic management and aircraft operational control (aeronautical safety services), and is also providing radiodetermination services,

Eingedenk der Tatsache, daß die Organisation ihren ursprünglichen Zweck erweitert hat, indem sie Verbindungen des mobilen Flug- und Landfunkdienstes über Satelliten einschließlich Flugfunksatellitenverbindungen für die Regelung des Luftverkehrs und die Betriebskontrolle von Luftfahrzeugen (Flugsicherungs-funkdienste) bereitstellt, und daß sie ebenfalls Ortungsfunkdienste bereitstellt;

Acknowledging that increased competition in the provision of mobile satellite services has made it necessary for the Inmarsat satellite system to be operated through the Company as defined in Article 1 in order that it can remain commercially viable and thereby ensure, as a basic principle, the continuity of maritime satellite distress and safety communications services for the Global Maritime Distress and Safety System (GMDSS),

In Anerkennung der Tatsache, daß der erhöhte Wettbewerb im Bereich der Bereitstellung mobiler Satellitenfunkdienste den Betrieb des Inmarsat-Satellitensystems durch das in Artikel 1 definierte Unternehmen erforderlich macht, damit Inmarsat wirtschaftlich rentabel bleiben und so als Grundsatz die Fortführung der Seenot- und Sicherheitsfunkdienste über Satelliten für das Weltweite Seenot- und Sicherheitsfunksystem (GMDSS) sicherstellen kann;

Intending that the Company will observe certain other basic principles, namely, non-discrimination on the basis of nationality, acting exclusively for peaceful purposes, seeking to serve all areas where there is a need for mobile satellite communications, and fair competition,

Noting that the Company would operate on a sound economic and financial basis, having regard to accepted commercial principles,

Affirming that there is a need for intergovernmental oversight to ensure that the Company fulfils obligations for provision of services for the Global Maritime Distress and Safety System (GMDSS) and complies with the other basic principles;

Article 1 – Definitions, is replaced by the following text:

Article 1
Definitions

For the purposes of this Convention:

- (a) "The Organization" means the intergovernmental organization established pursuant to Article 2.
- (b) "The Company" means the corporate entity or entities established under national law and through which the Inmarsat satellite system is operated.
- (c) "Party" means a State for which this Convention has entered into force.
- (d) "Public Services Agreement" means the Agreement executed by the Organization and the Company, as referred to in Article 4(1).
- (e) "GMDSS" means the Global Maritime Distress and Safety System as established by the International Maritime Organization.

Article 2 – Establishment of Inmarsat, is replaced by the following new title and text:

Article 2
Establishment of the Organization

The International Mobile Satellite Organization, herein referred to as "the Organization", is hereby established.

Article 3 – Purpose, is replaced by the following text:

Article 3
Purpose

The purpose of the Organization is to ensure that the basic principles set forth in this Article are observed by the Company, namely:

- (a) ensuring the continued provision of global maritime distress and safety satellite communications services, in particular those which are specified in the International Convention for the Safety of Life at Sea, 1974, as amended from time to time, and the Radio Regulations specified in the Constitution and the Convention of the International Telecommunication Union, as amended from time to time, relative to the GMDSS;
- (b) providing services without discrimination on the basis of nationality;

In der Absicht, daß das Unternehmen bestimmte andere Grundsätze beachtet, nämlich keine Diskriminierung auf der Grundlage der Staatszugehörigkeit, Erfüllen ausschließlich friedlicher Zwecke, Bestreben, alle geographischen Gebiete, in denen ein Bedarf an mobiler Satellitenkommunikation besteht, zu versorgen, sowie fairer Wettbewerb;

In Anbetracht der Tatsache, daß das Unternehmen auf einer soliden wirtschaftlichen und finanziellen Grundlage unter Berücksichtigung allgemein anerkannter kaufmännischer Grundsätze arbeiten würde;

In Bekräftigung der Tatsache, daß zwischenstaatliche Aufsicht erforderlich ist um sicherzustellen, daß das Unternehmen die Verpflichtungen hinsichtlich der Bereitstellung von Diensten für das Weltweite Seenot- und Sicherheitsfunksystem (GMDSS) erfüllt und die anderen Grundsätze beachtet –

Artikel 1 – Begriffsbestimmungen – wird durch folgenden Text ersetzt:

Artikel 1
Begriffsbestimmungen

In diesem Übereinkommen haben die nachstehenden Ausdrücke folgende Bedeutung:

- a) „Die Organisation“ bezeichnet die zwischenstaatliche Organisation, die gemäß Artikel 2 gegründet wird;
- b) „Das Unternehmen“ bezeichnet den oder die auf der Grundlage von einzelstaatlichem Recht gegründeten Unternehmensrechtsträger, durch den bzw. die das Inmarsat-Satellitensystem betrieben wird;
- c) „Vertragspartei“ bezeichnet einen Staat, für den dieses Übereinkommen in Kraft getreten ist;
- d) „Vereinbarung über Leistungen im öffentlichen Interesse“ bezeichnet die von der Organisation und dem Unternehmen ausgefertigte Vereinbarung gemäß Artikel 4 Absatz 1;
- e) „GMDSS“ bezeichnet das von der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation errichtete Weltweite Seenot- und Sicherheitsfunksystem.

Artikel 2 – Gründung der Inmarsat – wird durch folgenden neuen Titel und Text ersetzt:

Artikel 2
Gründung der Organisation

Die Internationale Organisation für mobile Satellitenkommunikation, im folgenden als „die Organisation“ bezeichnet, wird hiermit gegründet.

Artikel 3 – Zweck – wird durch folgenden Text ersetzt:

Artikel 3
Zweck

Zweck der Organisation ist es, die Einhaltung der in diesem Artikel festgelegten Grundsätze durch das Unternehmen sicherzustellen, nämlich

- a) die weitere Bereitstellung weltweiter Seenot- und Sicherheitsfunkdienste über Satelliten, insbesondere solcher Dienste, die im Internationalen Übereinkommen zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, 1974 – in der jeweils geänderten Fassung – und in der in der Konstitution und Konvention der Internationalen Fernmeldeunion genannten Vollzugsordnung für den Funkdienst – in der jeweils geänderten Fassung – in bezug auf das GMDSS aufgeführt sind;
- b) die Bereitstellung von Diensten ohne Diskriminierung aufgrund der Staatszugehörigkeit;

- (c) acting exclusively for peaceful purposes;
- (d) seeking to serve all areas where there is a need for mobile satellite communications, giving due consideration to the rural and the remote areas of developing countries;
- (e) operating in a manner consistent with fair competition, subject to applicable laws and regulations.

The following Articles are deleted:

- Article 4 Relationship between a Party and its Designated Entity
- Article 5 Operational and Financial Principles of the Organization
- Article 6 Provision of Space Segment
- Article 7 Access to Space Segment
- Article 8 Other Space Segments

The following new Article 4 is added:

Article 4

Implementation of Basic Principles

(1) The Organization, with the approval of the Assembly, shall execute a Public Services Agreement with the Company and shall conclude such other arrangements as may be necessary to enable the Organization to oversee and ensure the observance by the Company of the basic principles set forth in Article 3, and to implement any other provision of this Convention.

(2) Any Party in whose territory the Company's headquarters are located shall take appropriate measures, in accordance with its national laws, as may be necessary to enable the Company to continue to provide GMDSS services and observe the other basic principles, as referred to in Article 3.

Article 9 – Structure, is renumbered as new Article 5.

Paragraphs (b) and (c) of new Article 5 are deleted and the following new Article 5, paragraph (b) is added:

- (b) A Secretariat, headed by a Director.

Article 10 – Assembly – Composition and Meetings, is renumbered as new Article 6.

New Article 6 (2) is replaced by the following text and the following new paragraph (3) is added:

(2) Regular sessions of the Assembly shall be held once every two years. Extraordinary sessions shall be convened upon the request of one-third of the Parties or upon the request of the Director, or as may be provided for in the Rules of Procedure for the Assembly.

(3) All Parties are entitled to attend and participate at meetings of the Assembly, regardless of where the meeting may take place. The arrangements made with any host country shall be consistent with these obligations.

Article 11 – Assembly – Procedure, is renumbered as new Article 7.

- c) die Ausführung der Tätigkeiten ausschließlich zu friedlichen Zwecken;
- d) das Bestreben, alle Gebiete, in denen ein Bedarf an mobiler Satellitenkommunikation besteht, zu versorgen, unter gebührender Berücksichtigung der ländlichen und entlegenen Gebiete in den Entwicklungsländern;
- e) Beachtung der Regeln des fairen Wettbewerbs unter Berücksichtigung der geltenden Gesetze und Bestimmungen.

Die folgenden Artikel werden gestrichen:

- Artikel 4 Beziehungen zwischen einer Vertragspartei und dem von ihr bestimmten Rechtsträger
- Artikel 5 Betriebliche und finanzielle Grundsätze der Organisation
- Artikel 6 Bereitstellung des Weltraumsegments
- Artikel 7 Zugang zum Weltraumsegment
- Artikel 8 Sonstige Weltraumsegmente

Der folgende neue Artikel 4 wird hinzugefügt:

Artikel 4

Umsetzung der Grundsätze

(1) Die Organisation fertigt – mit Genehmigung der Versammlung – mit dem Unternehmen eine Vereinbarung über Leistungen im öffentlichen Interesse aus und trifft, soweit erforderlich, sonstige Vereinbarungen, die es ihr ermöglichen, die Beachtung der in Artikel 3 festgelegten Grundsätze durch das Unternehmen zu überwachen und zu gewährleisten sowie jede andere Bestimmung dieses Übereinkommens zu erfüllen.

(2) Jede Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet sich der Sitz des Unternehmens befindet, ergreift im Einklang mit ihren nationalen Gesetzen, soweit erforderlich, geeignete Maßnahmen, die es dem Unternehmen ermöglichen, weiterhin GMDSS-Dienste bereitzustellen und die anderen, in Artikel 3 aufgeführten Grundsätze zu beachten.

Artikel 9 – Struktur – wird zum neuen Artikel 5.

Die Buchstaben b und c des neuen Artikels 5 werden gestrichen, und der folgende neue Artikel 5 Buchstabe b wird hinzugefügt:

- b) ein Sekretariat unter Leitung eines Direktors.

Artikel 10 – Versammlung – Zusammensetzung und Sitzungen – wird zum neuen Artikel 6.

Der neue Artikel 6 Absatz 2 wird durch folgenden Text ersetzt, und der folgende neue Absatz 3 wird hinzugefügt:

(2) Ordentliche Tagungen der Versammlung finden alle zwei Jahre statt. Außerordentliche Tagungen werden anberaumt, wenn ein Drittel der Vertragsparteien oder der Direktor dies beantragt oder gemäß den Verfahrensregeln für die Versammlung.

(3) Alle Vertragsparteien sind berechtigt, Sitzungen der Versammlung unabhängig vom Sitzungsort beizuwohnen und daran teilzunehmen. Die mit einem etwaigen Gastland getroffenen Regelungen müssen mit diesen Verpflichtungen in Einklang stehen.

Artikel 11 – Versammlung – Verfahren – wird zum neuen Artikel 7.

Article 12 – Assembly – Functions, is renumbered as new Article 8, and replaced with the following text:

Article 8

Assembly – Functions

The functions of the Assembly shall be:

- (a) to consider and review the purposes, general policy and long-term objectives of the Organization and the activities of the Company which relate to the basic principles, set forth in Article 3, taking into account any recommendations made by the Company thereon;
- (b) to take any steps or procedures necessary to ensure observance by the Company of the basic principles, as provided for in Article 4, including approval of the conclusion, modification and termination of the Public Services Agreement under Article 4(1);
- (c) to decide upon questions concerning formal relationships between the Organization and States, whether Parties or not, and international organizations;
- (d) to decide upon any amendment to this Convention pursuant to Article 18 thereof;
- (e) to appoint a Director under Article 9 and to remove the Director; and
- (f) to exercise any other function conferred upon it under any other Article of this Convention.

The following Articles are deleted:

Article 13 Council – Composition

Article 14 Council – Procedure

Article 15 Council – Functions

Article 16 Directorate

Article 17 Representation at Meetings

The following new Article 9 is added:

Article 9

Secretariat

(1) The term of appointment of the Director shall be for four years or such other term as the Assembly decides.

(2) The Director shall be the legal representative of the Organization and Chief Executive Officer of the Secretariat, and shall be responsible to and under the direction of the Assembly.

(3) The Director shall, subject to the guidance and instructions of the Assembly, determine the structure, staff levels and standard terms of employment of officials and employees, and consultants and other advisers to the Secretariat, and shall appoint the personnel of the Secretariat.

(4) The paramount consideration in the appointment of the Director and other personnel of the Secretariat shall be the necessity of ensuring the highest standards of integrity, competency and efficiency.

(5) The Organization shall conclude, with any Party in whose territory the Organization establishes the Secretariat, an agreement, to be approved by the Assembly, relating to any facilities, privileges and immunities of the Organization, its Director, other officers, and representatives of Parties whilst in the territory of the host Government, for the purpose of exercising their functions. The agreement shall terminate if the Secretariat is moved from the territory of the host Government.

Artikel 12 – Versammlung – Aufgaben – wird zum neuen Artikel 8 und durch folgenden Text ersetzt:

Artikel 8

Versammlung – Aufgaben

Die Versammlung hat die Aufgabe,

- a) die Zwecke, die allgemeine Zielsetzung und die langfristigen Ziele der Organisation sowie die Tätigkeiten des Unternehmens, die sich auf die in Artikel 3 festgelegten Grundsätze beziehen, zu erörtern und zu überprüfen und dabei alle diesbezüglichen Empfehlungen des Unternehmens zu berücksichtigen;
- b) sämtliche Maßnahmen oder Verfahren einzuleiten, die erforderlich sind, um die in Artikel 4 festgelegte Wahrung der Grundsätze durch das Unternehmen sicherzustellen; dies schließt auch ihre Zustimmung zum Abschluß, zur Änderung und zur Beendigung der Vereinbarung über Leistungen im öffentlichen Interesse gemäß Artikel 4 Absatz 1 ein;
- c) über Fragen im Zusammenhang mit den förmlichen Beziehungen zwischen der Organisation und Staaten, gleichviel, ob diese Vertragsparteien sind oder nicht, sowie internationalen Organisationen zu beschließen;
- d) über Änderungen dieses Übereinkommens nach Artikel 18 zu beschließen;
- e) einen Direktor gemäß Artikel 9 zu ernennen und diesen abzurufen und
- f) alle sonstigen Aufgaben wahrzunehmen, die ihr in einem anderen Artikel dieses Übereinkommens übertragen worden sind.

Die folgenden Artikel werden gestrichen:

Artikel 13 Rat – Zusammensetzung

Artikel 14 Rat – Verfahren

Artikel 15 Rat – Aufgaben

Artikel 16 Direktorium

Artikel 17 Vertretung auf Sitzungen

Der folgende neue Artikel 9 wird hinzugefügt:

Artikel 9

Sekretariat

(1) Die Amtszeit des Direktors beträgt vier Jahre oder einen anderen Zeitraum, den die Versammlung festlegt.

(2) Der Direktor vertritt die Organisation nach außen und ist der höchste leitende Bedienstete des Sekretariats; er ist der Versammlung verantwortlich und untersteht ihrer Weisung.

(3) Der Direktor legt unter Beachtung der Vorgaben und Anweisungen der Versammlung den Aufbau, die personelle Gliederung sowie die Muster-Anstellungsbedingungen für leitende und andere Bedienstete sowie für Gutachter und sonstige Berater des Sekretariats fest und ernennt das Personal des Sekretariats.

(4) Bei der Ernennung des Direktors und des sonstigen Personals des Sekretariats ist vor allem darauf zu achten, daß die höchsten Anforderungen im Hinblick auf Integrität, Eignung und Tüchtigkeit erfüllt sind.

(5) Die Organisation schließt mit jeder Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Organisation das Sekretariat errichtet, ein von der Versammlung zu genehmigendes Abkommen über alle Erleichterungen, Vorrechte und Immunitäten der Organisation, ihres Direktors, anderer Bediensteter und der Vertreter der Vertragsparteien, solange sie sich zwecks Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Hoheitsgebiet der Gastregierung befinden. Das Abkommen tritt außer Kraft, wenn das Sekretariat aus dem Hoheitsgebiet der Gastregierung verlegt wird.

(6) All Parties, other than a Party which has concluded an agreement referred to in paragraph (5), shall conclude a Protocol on the privileges and immunities of the Organization, its Director, its staff, of experts performing missions for the Organization and of representatives of Parties whilst in the territory of Parties for the purposes of exercising their functions. The Protocol shall be independent of this Convention and shall prescribe the conditions for its termination.

Article 18 – Costs of Meetings, is renumbered as Article 10 and replaced with the following text:

Article 10
Costs

(1) The Organization shall, in the Public Services Agreement, arrange for the costs associated with the following to be paid by the Company:

- (a) establishment and operation of the Secretariat;
- (b) the holding of Assembly sessions; and
- (c) the implementation of any measures taken by the Organization in accordance with Article 4 to ensure that the Company observes the basic principles.

(2) Each Party shall meet its own costs of representation at Assembly meetings.

The following Articles are deleted:

Article 19 Establishment of Utilization Charges

Article 20 Procurement

Article 21 Inventions and Technical Information

Article 22 – Liability, is renumbered as Article 11 and replaced with the following text:

Article 11
Liability

Parties are not, in their capacity as such, liable for the acts and obligations of the Organization or the Company, except in relation to non-Parties or natural or juridical persons they might represent in so far as such liability may follow from treaties in force between the Party and the non-Party concerned. However, the foregoing does not preclude a Party which has been required to pay compensation under such a treaty to a non-Party or to a natural or juridical person it might represent from invoking any rights it may have under that treaty against any other Party.

The following Articles are deleted:

Article 23 Excluded Costs

Article 24 Audit

Article 25 – Legal Personality, is renumbered as new Article 12, and replaced with the following text:

Article 12
Legal Personality

The Organization shall have legal personality. For the purpose of its proper functioning, it shall, in particular, have the capacity to contract, to acquire, lease, hold and dispose of movable and immovable property, to be a party to legal proceedings and to conclude agreements with States or international organizations.

(6) Alle Vertragsparteien mit Ausnahme derjenigen, die ein Abkommen nach Absatz 5 geschlossen haben, schließen ein Protokoll über die Vorrechte und Immunitäten der Organisation, ihres Direktors, ihres Personals, der im Auftrag der Organisation tätigen Sachverständigen und der Vertreter der Vertragsparteien, solange sie sich zwecks Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien befinden. Das Protokoll ist von diesem Übereinkommen unabhängig und enthält Bestimmungen für sein Außerkrafttreten.

Artikel 18 – Kosten der Sitzungen – wird zu Artikel 10 und durch folgenden Text ersetzt:

Artikel 10
Kosten

(1) Die Organisation legt in der Vereinbarung über Leistungen im öffentlichen Interesse fest, daß folgende Kosten vom Unternehmen getragen werden:

- a) Aufbau und Betreiben des Sekretariats;
- b) Durchführung der Tagungen der Versammlung und
- c) Durchführung aller Maßnahmen, welche die Organisation gemäß Artikel 4 ergreift um sicherzustellen, daß das Unternehmen die Grundsätze einhält.

(2) Jede Vertragspartei trägt die Kosten der eigenen Vertretung auf Sitzungen der Versammlung.

Die folgenden Artikel werden gestrichen:

Artikel 19 Festsetzung von Benutzungsgebühren

Artikel 20 Beschaffung

Artikel 21 Erfindungen und technische Informationen

Artikel 22 – Haftung – wird zu Artikel 11 und durch folgenden Text ersetzt:

Artikel 11
Haftung

Die Vertragsparteien sind in ihrer Eigenschaft als solche nicht haftbar für die Handlungen und Verpflichtungen der Organisation oder des Unternehmens, ausgenommen im Verhältnis zu Nichtvertragsparteien oder von ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Personen, soweit sich diese Haftung aus geltenden Verträgen zwischen der betreffenden Vertragspartei und der betreffenden Nichtvertragspartei ergibt. Jedoch hindert dies eine Vertragspartei, die nach einem solchen Vertrag Entschädigung an eine Nichtvertragspartei oder eine von ihr vertretene natürliche oder juristische Person zahlen mußte, nicht daran, sich auf Rechte zu berufen, die ihr nach jenem Vertrag gegen eine andere Vertragspartei zustehen.

Die folgenden Artikel werden gestrichen:

Artikel 23 Ausgeschlossene Kosten

Artikel 24 Rechnungsprüfung

Artikel 25 – Rechtspersönlichkeit – wird zum neuen Artikel 12 und durch folgenden Text ersetzt:

Artikel 12
Rechtspersönlichkeit

Die Organisation besitzt Rechtspersönlichkeit. Um ordnungsgemäß arbeiten zu können, hat sie insbesondere die Fähigkeit, Verträge zu schließen, bewegliches und unbewegliches Vermögen in Auftrag zu geben, zu erwerben, zu mieten, in Besitz zu haben und darüber zu verfügen, vor Gericht zu stehen und Übereinkünfte mit Staaten oder internationalen Organisationen zu schließen.

The following Article is deleted:

Article 26 Privileges and Immunities.

Article 27 – Relationship with other International Organizations, is renumbered as new Article 13 and replaced with the following text:

Article 13
Relationship with
other International Organizations

The Organization shall co-operate with the United Nations and its bodies dealing with the Peaceful Uses of Outer Space and Ocean Area, its Specialized Agencies, as well as other international organizations, on matters of common interest.

Article 28 – Notification to the International Telecommunication Union, is deleted.

Article 29 – Withdrawal, is renumbered as new Article 14 and replaced with the following new text:

Article 14
Withdrawal

Any Party may, by written notification to the Depositary, withdraw voluntarily from the Organization at any time, such withdrawal to be effective upon receipt by the Depositary of such notification.

The following Article is deleted:

Article 30 Suspension and Termination.

Article 31 – Settlement of Disputes, is renumbered as new Article 15 and replaced with the following new text:

Article 15
Settlement of Disputes

Disputes between Parties, or between Parties and the Organization, relating to any matter arising under this Convention, should be settled by negotiation between the parties concerned. If within one year of the time any party has requested settlement, a settlement has not been reached and if the parties to the dispute have not agreed either (a) in the case of disputes between Parties, to submit it to the International Court of Justice; or (b) in the case of other disputes, to some other procedure for settling disputes, the dispute may, if the parties to the dispute consent, be submitted to arbitration in accordance with the Annex to this Convention.

Article 32 – Signature and Ratification, is renumbered as new Article 16 and the following amendments made:

The title of the Article is changed to Consent to be Bound.

Paragraphs (3) and (4) are deleted.

Paragraph (5) is deleted and replaced with the following new text:

(5) Reservations cannot be made to this Convention.

Article 33 – Entry into Force, is renumbered as new Article 17.

Der folgende Artikel wird gestrichen:

Artikel 26 Vorrechte und Immunitäten

Artikel 27 – Beziehungen zu anderen internationalen Organisationen – wird zum neuen Artikel 13 und durch folgenden Text ersetzt:

Artikel 13
Beziehungen zu
anderen internationalen Organisationen

Die Organisation arbeitet mit den Vereinten Nationen und ihren mit der friedlichen Nutzung des Weltraums und des Weltmeeres befaßten Stellen, ihren Sonderorganisationen sowie anderen internationalen Organisationen in Fragen von gemeinsamem Interesse zusammen.

Artikel 28 – Notifikation an die Internationale Fernmelde-Union – wird gestrichen.

Artikel 29 – Austritt – wird zum neuen Artikel 14 und durch folgenden neuen Text ersetzt:

Artikel 14
Austritt

Jede Vertragspartei kann durch schriftliche Notifikation an den Verwahrer jederzeit freiwillig aus der Organisation austreten. Dieser Austritt wird bei Erhalt dieser Notifikation durch den Verwahrer wirksam.

Der folgende Artikel wird gestrichen:

Artikel 30 Suspendierung und Beendigung

Artikel 31 – Beilegung von Streitigkeiten – wird zum neuen Artikel 15 und durch folgenden neuen Text ersetzt:

Artikel 15
Beilegung von Streitigkeiten

Streitigkeiten zwischen Vertragsparteien oder zwischen Vertragsparteien und der Organisation über eine Angelegenheit aufgrund dieses Übereinkommens sollen durch Verhandlungen zwischen den beteiligten Parteien beigelegt werden. Ist innerhalb eines Jahres nach Beantragung der Beilegung durch eine Partei keine Beilegung erreicht worden und haben sich die Streitparteien nicht darauf geeinigt, a) bei Streitigkeiten zwischen Vertragsparteien die Streitigkeit dem Internationalen Gerichtshof vorzulegen oder b) bei anderen Streitigkeiten diese einem anderen Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten zu unterwerfen, so kann die Streitigkeit, wenn die Streitparteien zustimmen, einem Schiedsverfahren nach Maßgabe der Anlage unterworfen werden.

Artikel 32 – Unterzeichnung und Ratifikation – wird zum neuen Artikel 16 und folgendermaßen geändert:

Der Titel des Artikels wird geändert in Anerkennung der Verbindlichkeit.

Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

Absatz 5 wird gestrichen und durch folgenden neuen Text ersetzt:

(5) Vorbehalte zu diesem Übereinkommen sind nicht zulässig.

Artikel 33 – Inkrafttreten – wird zum neuen Artikel 17.

Article 34 – Amendments, is renumbered as new Article 18 and replaced with the following new text:

Article 18
Amendments

(1) Amendments to this Convention may be proposed by any Party, and shall be circulated by the Director to all other Parties and to the Company. The Assembly shall consider the amendment not earlier than six months thereafter, taking into account any recommendation of the Company. This period may in any particular case be reduced by the Assembly by a substantive decision by up to three months.

(2) If adopted by the Assembly, the amendment shall enter into force one hundred and twenty days after the Depositary has received notices of acceptance from two-thirds of those States which, at the time of adoption by the Assembly, were Parties. Upon entry into force, the amendment shall become binding upon those Parties that have accepted it. For any other State which was a Party at the time of adoption of the amendment by the Assembly, the amendment shall become binding on the day the Depositary receives its notice of acceptance.

Article 35 – Depositary, is renumbered as new Article 19.

New Article 19, paragraphs (2) and (3) are replaced with the following text:

(2) The Depositary shall promptly inform all Parties of:

- (a) Any signature of the Convention.
- (b) The deposit of any instrument of ratification, acceptance, approval or accession.
- (c) The entry into force of the Convention.
- (d) The adoption of any amendment to the Convention and its entry into force.
- (e) Any notification of withdrawal.
- (f) Other notifications and communications relating to the Convention.

(3) Upon entry into force of an amendment to the Convention, the Depositary shall transmit a certified copy to the Secretariat of the United Nations for registration and publication in accordance with Article 102 of the Charter of the United Nations.

The title of the Annex to the Convention is replaced by the following new title:

**Procedures for the Settlement of Disputes
referred to in Article 15 of the Convention**

Article 1 to the Annex is replaced with the following new text:

Article 1

Disputes cognizable pursuant to Article 15 of the Convention shall be dealt with by an arbitral tribunal of three members.

Article 2 to the Annex is replaced with the following new text:

Article 2

Any petitioner or group of petitioners wishing to submit a dispute to arbitration shall provide each respondent and the Secretariat with a document containing:

Artikel 34 – Änderungen – wird zum neuen Artikel 18 und durch folgenden neuen Text ersetzt:

Artikel 18
Änderungen

(1) Änderungen dieses Übereinkommens können von jeder Vertragspartei vorgeschlagen werden; die Vorschläge werden vom Direktor an alle Vertragsparteien und an das Unternehmen weitergeleitet. Die Versammlung berät über einen Änderungsvorschlag frühestens sechs Monate danach unter Berücksichtigung etwaiger Empfehlungen des Unternehmens. Diese Frist kann im Einzelfall von der Versammlung durch einen Beschluß zur Sache um höchstens drei Monate gekürzt werden.

(2) Wird eine Änderung von der Versammlung angenommen, so tritt sie einhundertzwanzig Tage nach dem Tag in Kraft, an dem der Verwahrer die Notifikationen über ihre Annahme durch zwei Drittel derjenigen Staaten erhalten hat, die zur Zeit der Annahme durch die Versammlung Vertragsparteien waren. Mit ihrem Inkrafttreten wird die Änderung für die Vertragsparteien, die sie angenommen haben, verbindlich. Für alle übrigen Staaten, die zum Zeitpunkt der Annahme der Änderung durch die Versammlung Vertragsparteien waren, wird die Änderung an dem Tag verbindlich, an dem der Verwahrer von ihnen eine Notifikation über die Annahme erhält.

Artikel 35 – Verwahrer – wird zum neuen Artikel 19.

Der neue Artikel 19 Absätze 2 und 3 werden durch folgenden Text ersetzt:

(2) Der Verwahrer unterrichtet alle Vertragsparteien umgehend

- a) von jeder Unterzeichnung des Übereinkommens,
- b) von jeder Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde,
- c) vom Inkrafttreten des Übereinkommens,
- d) von jeder Annahme einer Änderung des Übereinkommens und ihrem Inkrafttreten,
- e) von jeder Austrittsnotifikation,
- f) von sonstigen Notifikationen und Mitteilungen in bezug auf das Übereinkommen.

(3) Sogleich nach Inkrafttreten einer Änderung des Übereinkommens übermittelt der Verwahrer dem Sekretariat der Vereinten Nationen eine beglaubigte Abschrift zur Registrierung und Veröffentlichung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen.

Der Titel der Anlage des Übereinkommens wird durch folgenden neuen Titel ersetzt:

**Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten
nach Artikel 15 des Übereinkommens**

Artikel 1 der Anlage wird durch folgenden neuen Text ersetzt:

Artikel 1

Streitigkeiten, die Artikel 15 des Übereinkommens unterliegen, werden einem aus drei Mitgliedern bestehenden Schiedsgericht vorgelegt.

Artikel 2 der Anlage wird durch folgenden neuen Text ersetzt:

Artikel 2

Ein Kläger oder eine Gruppe von Klägern, der bzw. die eine Streitigkeit einem Schiedsverfahren unterwerfen will, hat jedem Beklagten und dem Sekretariat ein Schriftstück zuzuleiten, das folgende Angaben enthält:

- | | |
|---|--|
| <p>(a) A full description of the dispute, the reasons why each respondent is required to participate in the arbitration, and the measures being requested;</p> <p>(b) The reasons why the subject matter of the dispute comes within the competence of a tribunal and why the measures requested can be granted if the tribunal finds in favour of the petitioner;</p> <p>(c) An explanation why the petitioner has been unable to achieve a settlement of the dispute by negotiation or other means short of arbitration;</p> <p>(d) Evidence of the agreement or consent of the disputants when this is a condition for arbitration;</p> <p>(e) The name of the person designated by the petitioner to serve as a member of the tribunal.</p> | <p>a) eine ausführliche Darstellung der Streitigkeit, die Gründe, aus denen jeder Beklagte zur Teilnahme an dem Schiedsverfahren aufgefordert wird, und das Klagebegehren,</p> <p>b) die Gründe, aus denen der Streitgegenstand in die Zuständigkeit eines Gerichts fällt und dem Klagebegehren stattgegeben werden kann, wenn das Gericht zugunsten des Klägers erkennt,</p> <p>c) eine Erklärung, warum es dem Kläger unmöglich war, die Streitigkeit durch Verhandlungen oder durch andere Mittel als ein Schiedsverfahren beizulegen,</p> <p>d) einen Nachweis der Zustimmung oder Einwilligung der Streitparteien, wenn dies eine Voraussetzung für ein Schiedsverfahren ist,</p> <p>e) den Namen der Person, die der Kläger zum Mitglied des Schiedsgerichts bestimmt hat.</p> |
|---|--|

The Secretariat shall promptly distribute a copy of the document to each Party.

Das Sekretariat übermittelt jeder Vertragspartei umgehend eine Abschrift des Schriftstücks.

Article 3, paragraph (1) to the Annex is replaced with the following new text:

Artikel 3 Absatz 1 der Anlage wird durch folgenden neuen Text ersetzt:

(1) Within sixty days from the date copies of the document described in Article 2 have been received by all the respondents, they shall collectively designate an individual to serve as a member of the tribunal. Within that period, the respondents may jointly or individually provide each disputant and the Secretariat with a document stating their individual or collective responses to the document referred to in Article 2 and including any counter-claims arising out of the subject matter of the dispute.

(1) Innerhalb von sechzig Tagen, nachdem alle Beklagten Abschriften des in Artikel 2 beschriebenen Schriftstücks erhalten haben, bestimmen die Beklagten gemeinsam eine Person, die als Mitglied des Gerichts tätig werden soll. Innerhalb dieser Frist können die Beklagten gemeinsam oder einzeln jeder Streitpartei und dem Sekretariat ein Schriftstück übermitteln, in dem sie einzeln oder gemeinsam ihre Antworten auf das in Artikel 2 bezeichnete Schriftstück sowie etwaige Widerklagen aufführen, die sich aus dem Streitgegenstand ergeben.

Article 5, paragraphs (2), (6), (8) and (11) to the Annex are replaced with the following new text:

Artikel 5 Absätze 2, 6, 8 und 11 der Anlage werden durch folgenden neuen Text ersetzt:

(2) The proceedings shall be held in private and all material presented to the tribunal shall be confidential. However, the Organization shall have the right to be present and shall have access to the material presented. When the Organization is a disputant in the proceedings, all Parties shall have the right to be present and shall have access to the material presented.

(2) Das Verfahren findet unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt, und alle dem Gericht vorgelegten Unterlagen sind vertraulich. Jedoch hat die Organisation ein Recht auf Anwesenheit und Einsicht in die vorgelegten Unterlagen. Ist die Organisation Partei in dem Verfahren, so haben alle Vertragsparteien ein Recht auf Anwesenheit und Einsicht in die vorgelegten Unterlagen.

(6) The tribunal shall hear and determine counter-claims arising directly out of the subject matter of the dispute, if the counter-claims are within its competence as defined in Article 15 of the Convention.

(6) Das Gericht entscheidet über Widerklagen, die sich unmittelbar aus dem Streitgegenstand ergeben, wenn sie in seine in Artikel 15 des Übereinkommens festgelegte Zuständigkeit fallen.

(8) At any time during the proceedings, the tribunal may terminate the proceedings if it decides the dispute is beyond its competence as defined in Article 15 of the Convention.

(8) Das Gericht kann das Verfahren jederzeit beenden, wenn es entscheidet, daß die Streitigkeit seine in Artikel 15 des Übereinkommens festgelegte Zuständigkeit überschreitet.

(11) The tribunal shall forward its decision to the Secretariat, which shall distribute it to all Parties.

(11) Das Gericht übermittelt seine Entscheidung dem Sekretariat, das sie an alle Vertragsparteien verteilt.

Article 7 to the Annex is replaced with the following new text:

Artikel 7 der Anlage wird durch folgenden neuen Text ersetzt:

Article 7

Artikel 7

Any Party or the Organization may apply to the tribunal for permission to intervene and become an additional disputant. The tribunal shall grant permission if it determines that the applicant has a substantial interest in the case.

Jede Vertragspartei oder die Organisation kann beim Gericht beantragen, dem Verfahren beizutreten und zusätzlich Streitpartei zu werden. Das Gericht gibt dem Antrag statt, wenn es feststellt, daß der Antragsteller ein wesentliches Interesse an der Sache hat.

Article 9 to the Annex is replaced with the following new text:

Artikel 9 der Anlage wird durch folgenden neuen Text ersetzt:

Article 9

Artikel 9

Each Party and the Organization shall provide all information which the tribunal, at the request of a disputant or on its own initiative, determines to be required for the handling and determination of the dispute.

Jede Vertragspartei und die Organisation stellen alle Unterlagen zur Verfügung, die das Gericht entweder auf Ersuchen einer Streitpartei oder von sich aus für das Verfahren und die Erledigung der Streitigkeit für erforderlich hält.

Article 11 to the Annex is replaced with the following new text:

Article 11

(1) The decision of the tribunal shall be in accordance with international law and be based on:

- (a) The Convention,
- (b) Generally accepted principles of law.

(2) The decision of the tribunal, including any reached by agreement of the disputant pursuant to Article 5(7), shall be binding on all the disputants, and shall be carried out by them in good faith. If the Organization is a disputant, and the tribunal decides that a decision of any organ of the Organization is null and void as not being authorized by or in compliance with the Convention, the decision of the tribunal shall be binding on all Parties.

(3) If a dispute arises as to the meaning or scope of its decision, the tribunal shall construe it at the request of any disputant.

Artikel 11 der Anlage wird durch folgenden neuen Text ersetzt:

Artikel 11

(1) Die Entscheidung des Gerichts muß im Einklang mit dem Völkerrecht stehen und gegründet sein

- a) auf das Übereinkommen,
- b) auf allgemein anerkannte Rechtsgrundsätze.

(2) Die Entscheidung des Gerichts einschließlich einer nach Artikel 5 Absatz 7 auf Grund einer Einigung zwischen den Streitparteien gefällten Entscheidung ist für alle Streitparteien verbindlich und ist von ihnen nach Treu und Glauben auszuführen. Ist die Organisation Streitpartei und entscheidet das Gericht, daß ein Beschluß eines ihrer Organe nichtig ist, weil er nicht durch das Übereinkommen gestattet ist oder nicht in Einklang damit steht, so ist die Entscheidung des Gerichts für alle Vertragsparteien verbindlich.

(3) Bei Streitigkeiten über den Sinn oder die Tragweite seiner Entscheidung wird diese vom Gericht auf Ersuchen einer Streitpartei ausgelegt.

Änderung
der Betriebsvereinbarung über die Internationale Organisation
für mobile Satellitenkommunikation

Amendment
to the Operating Agreement
on the International Mobile Satellite Organization

Article XVII, paragraph (2) – Entry into Force, is replaced with the following new text:

(2) This Agreement shall terminate either when the Convention ceases to be in force or when amendments to the Convention deleting references to the Operating Agreement enter into force, whichever is earlier.

Artikel XVII Absatz 2 – Inkrafttreten – wird durch folgenden neuen Text ersetzt:

(2) Diese Vereinbarung erlischt entweder, wenn das Übereinkommen außer Kraft tritt oder wenn Änderungen des Übereinkommens, durch die Verweise auf die Betriebsvereinbarung gestrichen werden, in Kraft treten, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt.

Denkschrift zu den Änderungen des Übereinkommens vom 3. September 1976

A. Allgemeines

Die Internationale Organisation für mobile Satellitenorganisation (Inmarsat) wurde durch Regierungsabkommen am 3. September 1976 gegründet und hat ihren Sitz in London. Die Bundesrepublik Deutschland gehörte zu den Gründungsmitgliedern dieser internationalen Satellitenorganisation, der heute insgesamt 86 Mitgliedstaaten angehören.

Ursprünglich zwecks Unterstützung der am Seeverkehr beteiligten Staaten gegründet, hat sich Inmarsat seitdem zum größten Erbringer mobiler Funkdienste über Satellit für kommerzielle Zwecke sowie von Notruf- und Sicherheitsanwendungen auf See (GMDSS – Global Maritime Distress and Safety System), in der Luft und an Land entwickelt.

Bedingt durch die weltweiten Trends zu Liberalisierung, Entmonopolisierung und Privatisierung und damit verbundenen Plänen zum Aufbau globaler Dienste und Netze der Satellitenkommunikation verstärkte sich einerseits die Notwendigkeit, die kommerzielle Wettbewerbsfähigkeit von Inmarsat herzustellen, d.h. sie aus ihnen dafür ungeeigneten genossenschaftlichen Organisationsstrukturen herauszulösen. Andererseits erfordern die fortbestehenden hoheitlichen Zielstellungen der Vertragsparteien auch, weiterhin gemeinsame zwischenstaatliche Koordinierungs- und Kooperationsformen (z.B. für die Versorgung strukturschwacher Gebiete oder zur Gewährleistung des GMDSS) beizubehalten und die diesbezügliche Aufgabenerfüllung durch ein privatisiertes Unternehmen zu beaufsichtigen.

Die Abkommensänderungen schaffen die wesentlichen Voraussetzungen dafür, daß künftig unter einem gemeinsamen Organisationsdach die öffentlichen Gemeinwohlverpflichtungen von Inmarsat ohne strukturbedingte Unterbrechung erfüllt und die anderen (bisherigen und neuen) Geschäftsfelder durch ein privatisiertes Betriebsunternehmen ab dem 1. April 1999 kontinuierlich realisiert werden können.

B. Einzelheiten zu den Abkommenskorrekturen

Die Änderungen und Ergänzungen der Präambel des Übereinkommens bestimmen das Verhältnis zwischen der zwischenstaatlichen Organisation (IGO – Intergovernmental Organization) und dem neuen privatisierten Inmarsat-Unternehmen. Sie definieren redaktionell angepaßt den Rahmen, die Grundprinzipien und wesentlichen Elemente der künftigen Zusammenarbeit zwischen beiden Organisationskomponenten.

Neu aufgenommen in Artikel 1 (Definitionen) des Übereinkommens wurden die Begriffe „das Unternehmen“, „die Organisation“ und die „Vereinbarung über Leistungen im öffentlichen Interesse“.

Artikel 3 (neu) des Übereinkommens formuliert explizit jene fünf Grundprinzipien, die der Aufgabenerfüllung des Unternehmens zugrunde liegen und Gegenstand der Aufsicht durch die Organisation sind.

Um die Übersichtlichkeit und innere Logik des Vertragsaufbaus zu erhalten bzw. zu verbessern, wurde das geän-

derte Übereinkommen grundsätzlich neu strukturiert und vor allem redaktionelle Textänderungen vorgenommen. Demzufolge wurden u.a. die bisherigen Artikel 5, 6, 7, 8 gestrichen und ihr Inhalt entsprechend abgeändert und in die neuen Artikel 9, 10, 11, 12 aufgenommen.

Der neu eingefügte Artikel 4 bestimmt das Verhältnis von Organisation und Unternehmen bei der Umsetzung der im neuen Artikel 3 festgelegten Grundprinzipien insbesondere die Bereitstellung der GMDSS-Dienste durch das Unternehmen.

Im Zusammenhang mit der Auflösung des Rates der Signatäre infolge der Umstrukturierung werden Regelungen zu dessen Zusammensetzung, Aufgaben u.a.m. hinfällig und demzufolge die alten Artikel 13, 14, 15, 16, 17 ersatzlos gestrichen.

Die neuen Artikel 9 und 10 regeln die Struktur, die Aufgaben und die Kosten des neuen Sekretariats der IGO, seines Personals und seines Direktors. Diese Kosten werden von dem Unternehmen getragen, während jede Vertragspartei wie bisher die Kosten der eigenen Vertretung auf den Sitzungen der Versammlung (der Vertragsparteien) trägt.

Ersatzlos gestrichen werden die Artikel 19, 20 und 21 (alt), deren Regelungsinhalt nunmehr zum künftigen Aufgabenbereich des Unternehmens gehört (z.B. Festsetzung der Benutzungsgebühren).

Die Regelungen zur Haftung der Vertragsparteien im bisherigen Artikel 22 werden nahezu textidentisch im neuen Artikel 11 wieder aufgenommen, d.h. lediglich der Bezugsbegriff „Organisation“ wird durch den Textteil „oder des Unternehmens“ ergänzt.

Ersatzlos gestrichen werden die Artikel 23 und 24 (alt) zu den „Ausgeschlossenen Kosten“ und zur „Rechnungsführung“ der früheren Inmarsat-Betriebsorganisation.

Der Artikel 25 (alt) zur „Rechtspersönlichkeit“ wird mit geringen redaktionellen Kürzungen durch den neuen Artikel 12 ersetzt.

Ersatzlos gestrichen wird der Artikel 26 (alt) zu den „Vorrechten und Immunitäten“, da zum einem eine Bevorrechtung der zwischenstaatlichen Organisation und ihrer Funktionsausübung hinreichend im weiterhin geltenden Protokoll vom 1. Dezember 1981 über die Vorrechte und Immunitäten von Inmarsat geregelt ist und um zum anderen eine mögliche Bevorrechtung des künftig privatisierten Betriebsunternehmens durch Bezugsregelungen im Übereinkommen auszuschließen.

Der neue Artikel 13 ersetzt inhaltlich gestrafft den bisherigen Artikel 27 bezüglich der „Beziehungen zu anderen internationalen Organisationen“.

Da künftig keine Notifikationen an die Internationale Fernmelde-Union erforderlich sind, wird der relevante Artikel 28 (alt) ersatzlos gestrichen.

Modalitäten des möglichen Austritts einer Vertragspartei aus der Organisation werden im neuen Artikel 14 geregelt und ersetzen die dafür notwendigen, umfangreichen Festlegungen im Artikel 29 (alt) im Falle des Austritts einer Vertragspartei oder eines Unterzeichners (Signaturs) der nicht mehr geltenden Inmarsat-Betriebsvereinbarung.

Der neue Artikel 15 ersetzt die Regelungen des Artikels 31 (alt) zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Vertragsparteien oder zwischen Vertragsparteien und der Organisation. Das konkrete Verfahren zur Streitbeilegung wird im Einzelnen in den Artikeln 1 bis 11 des neuen Anhangs zum geänderten Übereinkommen festgelegt.

Der neue Artikel 16 ersetzt den bisherigen Artikel 32 zur „Unterzeichnung und Ratifikation“ des Übereinkommens und sieht gemäß seines Absatzes 5 neu vor, daß „Vorbehalte zu diesem Abkommen nicht zulässig (sind)“.

Die bisherigen Artikel 33 und 35 zum „Inkrafttreten“ und zum „Verwahrer“ des Übereinkommens werden inhaltlich unverändert durch die neuen Artikel 17 und 19 ersetzt.

Anstelle des bisherigen Artikels 34 zum Verfahren bei möglichen „Änderungen“ des Übereinkommens tritt der neue Artikel 18. Seine Regelungen lassen künftig Vertragsänderungen bzw. ihr Inkrafttreten nur noch zu, wenn mindestens zwei Drittel aller Vertragsstaaten – bisher reichte lediglich zwei Drittel der jeweils beschlußfas-

senden Vertragsparteien aus – die betreffende Änderung beschließen und ratifizieren.

Im Unterschied zum bisherigen Verfahren gemäß Artikel 34 (alt) wird für alle übrigen Vertragsstaaten die Änderung erst an dem Tag verbindlich, an dem der Verwahrer von ihnen eine Notifikation über die Annahme erhält.

Die Änderungen beruhen noch auf Artikel 34 (alt); d.h. sie können für Deutschland verbindlich werden, unabhängig davon, ob Deutschland ihnen zustimmt, so daß als Konsequenz einer Ablehnung der Änderungen der Austritt aus der Organisation in Betracht gezogen werden müßte.

Ein Informationsbedürfnis der interessierten Fachöffentlichkeit bezüglich der Betriebsvereinbarungsänderung, die eine Beendigung dieser Vereinbarung zur Folge hat, soll durch eine entsprechende Veröffentlichung im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post Rechnung getragen werden. Gleiches gilt für das Inkrafttreten dieser Änderung.

